

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVA GmbH für eigene Softwareprodukte

Gültig für die Softwareprodukte: TSF; VTP; XTF; PVS; BVS

Stand: Juli 2016

§ 1 Vertragsgegenstand

SVA GmbH überträgt dem Lizenznehmer das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Software-Lizenzvertrag angeführten Programme einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Materials gemäß dem Software-Lizenzvertrag und diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen zu nutzen.

§ 2 Umfang der Leistungspflicht

- 1 SVA GmbH liefert dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Software auf dem dafür vorgesehenen Datenträger zusammen mit der dazugehörigen Dokumentation. Wird der Datenträger beschädigt oder zerstört, so erhält der Lizenznehmer von der SVA GmbH kostenlosen Ersatz.
- 2 Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an der Software, dem Datenträger (Software-Kopie), der Dokumentation und sonstigen Unterlagen und Gegenständen, die dem Lizenznehmer aufgrund dieses Vertrages überlassen werden, verbleiben ausschließlich bei der SVA GmbH. Mit Ausnahme der hierin ausdrücklich erwähnten Software-Nutzung für eigene Zwecke werden dem Lizenznehmer keine Nutzungs- oder sonstigen Rechte übertragen.

§ 3 Urheberrechte, Nutzungsberechtigung

- 1 Die gelieferte Vertrags-Software ist urheberrechtlich geschützt (§§ 69a ff, UrhG). Dies gilt gleichfalls für weitere Programme im Rahmen eines gegebenenfalls miterworbenen Programmpakets und dessen Inhalt, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch, etc.
- 2 Der Lizenznehmer erhält durch den Erwerb der Vertrags-Software nur das Eigentum an dem Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, wobei sich SVA GmbH das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vorbehält.
- 3 Die Nutzung der Software ist auf die im Software-Lizenzvertrag angegebene Anzahl von Prozessoren (bei BVR auf die Anzahl von Robotersystemen) beschränkt. Für jede Nutzungserweiterung um Prozessoren bzw. Robotersystemen ist vom Lizenznehmer ein zusätzliches entsprechendes Nutzungsrecht zu erwerben. Für die Lizenzgebühr ist die zum Zeitpunkt der Nutzungserweiterung gültige Preisliste unter Berücksichtigung der bereits lizenzierten Anzahl von Prozessoren bzw. Robotersystemen maßgebend.

- 4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software, die Dokumentation und sonstige überlassene Unterlagen ausschließlich gemäß dem Software-Lizenzvertrag zu benutzen, insbesondere nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von der SVA GmbH zu vervielfältigen (mit Ausnahme von Sicherungskopien), zu vermieten oder in sonstiger Weise an Dritte zu überlassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 5 Der Lizenznehmer kann Rechte aus dem Lizenzvertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der SVA GmbH an Dritte abtreten oder an Dritte Unterlizenzen gewähren.
- 6 Dem Lizenznehmer ist der Vertrieb, insbesondere jede Vermietung oder andere kommerzielle Gebrauchsüberlassung an Dritte, ausdrücklich verboten. Insbesondere darf das Produkt zu keiner Zeit in das System eines Dritten eingespielt werden.
- 7 Dem Lizenznehmer ist jede Nutzung für andere als betriebsinterne Geschäftszwecke, z.B. die Verarbeitung von Daten Dritter (Auftragsverarbeitung) ausdrücklich verboten.

§ 4 Wartung und zukünftige Verbesserungen

- 1 Ist der Lizenzvertrag als Kaufvertrag ausgestaltet, schließt die Lizenzgebühr die Wartung der Lizenzsoftware und die Zurverfügungstellung von Verbesserungen während des ersten Vertragsjahres ein. Danach zahlt der Lizenznehmer zu Beginn eines jeden weiteren Vertragsjahres eine jährliche Wartungsgebühr.
- 2 Ist der Lizenzvertrag als Mietvertrag ausgestaltet, schließt die Lizenzgebühr die Wartung des Lizenzprogrammes und die Zurverfügungstellung von Verbesserungen mit ein.
- 3 Der Lizenznehmer kann die Wartung und Durchführung von Verbesserungen jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat beenden. Den Anspruch auf Wartung und Durchführung von Verbesserungen kann er wiedererlangen, indem er die im Vertragsjahr der Wiederaufnahme gültige Wartungsgebühr zahlt und denselben Betrag für jedes Vertragsjahr nachentrichtet, in dem keine Wartungsgebühr entrichtet worden ist. Nach erfolgter Nachentrichtung der Wartungsgebühren stellt die SVA GmbH dem Lizenznehmer unverzüglich alle zwischenzeitlich erfolgten Verbesserungen zur Verfügung.
- 4 Wartung bedeutet, dass die SVA GmbH die Software so instand hält, dass sie wie in § 5 beschrieben funktioniert.

§ 5 Gewährleistung

- 1 SVA GmbH gewährleistet, dass die Software bei normalen Gebrauch die in der Dokumentation angegebenen Funktionen erfüllt. Nicht gewährleistet wird der ununterbrochene, fehlerfreie Betrieb der Software. Als Mangel gelten Abweichungen der Software von der in der Bedienungsanleitung oder sonst im Vertrag beschriebenen

Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit der Software zum üblichen, in der Bedienungsanleitung beschriebenen Gebrauch beeinträchtigen.

- 2 Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel unerheblich ist, insbesondere sich also nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt. SVA GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Lizenzprogramm den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder mit ihm bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.
Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungs- oder Wartungsfehler entstehen. Dazu wird auf die Angaben in den Benutzungshandbüchern verwiesen.
- 3 Der Lizenznehmer wird eventuell auftretende Mängel der SVA GmbH unverzüglich und schriftlich mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Die SVA GmbH wird unverzüglich nach Eingang der Mängelanzeige den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen. Die SVA GmbH ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Lizenznehmer eine geänderte Version der Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält.
- 4 Der Lizenznehmer wird die SVA GmbH bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken, so z. B. Dumps, sowie durch Überlassung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren.
- 5 Im Falle der Mängelbeseitigung ist die SVA GmbH verpflichtet, die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertrags-Software nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die mit der Wiederherstellung von Daten, Programmen und Funktionen verbundenen Kosten trägt die SVA GmbH nur insoweit, als der Lizenznehmer dem Stand der Technik entsprechende Sicherungen vorgenommen hat und eine Systemwiederherstellung nach dem „One-Button-Disaster-Recovery-Prozess“ möglich ist.
- 6 Gelingt der SVA GmbH die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, so kann der Lizenznehmer die Lizenzgebühr mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann er nur im Rahmen von § 7 geltend machen.
- 7 Die SVA GmbH ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertrags-Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der SVA GmbH Veränderungen vorgenommen wurden. Der Lizenznehmer ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Die Gewährleistungspflicht der SVA GmbH entfällt auch, wenn der Lizenznehmer die

Software in anderer als der vorgesehenen Umgebung und anderem als dem freigegebenen Zubehör einsetzt.

- 8 Die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücktritt und Minderung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels beträgt, wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit geführt hat, zwei Jahre, im Übrigen ein Jahr gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6 Ansprüche Dritter

- 1 SVA GmbH stellt dem Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, frei.
- 2 Verletzt die Software gewerbliche Schutzrechte Dritter, so kann der Lizenznehmer von der SVA GmbH ausschließlich verlangen, dass ihm eine andere oder geänderte Software geliefert wird, welche gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Stattdessen kann die SVA GmbH – z.B. durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten – sicherstellen, dass der Lizenznehmer die Software weiterhin ungehindert nutzen kann. Schlägt all dies fehl, so hat der Lizenznehmer das Recht, von dem Lizenzvertrag zurückzutreten.

§ 7 Haftung

- 1 Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) haftet die SVA GmbH nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruht, es sei denn, dass es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Pflicht handelt.
- 2 Eine Haftung besteht nur, wenn die Vertrags-Software in der gültigen und unveränderten Originalfassung belassen wurde.
- 3 Soweit die SVA GmbH wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für einen entstandenen Schaden haftet, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, maximal bis zur Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall beschränkt.
- 4 Die Haftungsbeschränkungen der vorangegangenen Absätze gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung der SVA GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche

Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

- 5 Durch die vorgenannten Regelungen werden die gesetzlichen Beweislastvorschriften nicht berührt.
- 6 Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist diesem anzurechnen. Ein Mitverschulden liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer nicht die nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Sicherung von Daten, Programmen und Funktionen einschließlich der Möglichkeit einer Systemwiederherstellung nach dem „One-Button-Disaster-Recovery-Prozess“ ergreift und in regelmäßigen Zeitabständen die Daten sichert und für eine eventuelle Rekonstruktion bei Datenverlust die erforderlichen Unterlagen/Datenträger aufbewahrt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- 1 Der Lizenzvertrag wird wirksam mit Unterzeichnung durch beide Parteien. Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers beginnt an dem Tag, der im Lizenzvertrag als Beginn der Gebührenpflicht vereinbart ist.
- 2 Der Lizenzvertrag und das Nutzungsrecht des Lizenznehmers gelten für eine unbegrenzte Dauer, wenn in dem Software-Lizenzvertrag die Lizenzart „Kauf“ gewählt wurde.
- 3 Der Lizenzvertrag und das Nutzungsrecht des Lizenznehmers gelten für eine begrenzte Dauer, wenn im Software-Lizenzvertrag die Lizenzart „Miete“ gewählt wurde. Wird der Lizenzvertrag nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von der SVA GmbH oder vom Lizenznehmer schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.
- 4 Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, den Lizenzvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer:
 - a) fällige Vergütungszahlungen auch nach schriftlicher Nachfristsetzung durch die SVA GmbH nicht innerhalb von 30 Tagen zahlt, oder
 - b) gegen die Nutzungsberechtigung gemäß § 3 verstößt.

Erfolgt die außerordentliche Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung des Lizenznehmers, so hat dieser keinen Anspruch auf Rückzahlung von Lizenzgebühren. Alle Rechte des Lizenznehmers an der Vertrags-Software erlöschen. Der Lizenznehmer hat

alle Kopien der Vertrags-Software zu löschen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 9 Gebühren

- 1 Die Lizenzgebühren bei Miete sowie die Wartungsgebühren sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- 2 SVA GmbH kann die Wartungsgebühr bei Verträgen mit begrenzter Laufzeit entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen ab Beginn eines Verlängerungszeitraumes erhöhen.
- 3 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils anwendbaren gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- 4 Der Lizenznehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von SVA GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Lizenznehmer nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Personen, denen die Software zugänglich ist, den vertraulichen Charakter beachten und das Programm in derselben Weise geheim halten, wie der Lizenznehmer dies zu tun hat. Der Lizenznehmer ist für Schäden verantwortlich, die der SVA GmbH aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

§ 11 Bundesdatenschutzgesetz

Die SVA GmbH ist gemäß §§ 27, 28 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Lizenznehmers zur Erfüllung der Geschäftszwecke zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden bei der SVA GmbH gespeichert. Der Lizenznehmer erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1 BDSG. Der Lizenznehmer kann der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist an die verantwortliche Stelle [SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 14, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt, mail@sva.de] zu richten.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

- 2 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechten und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist Wiesbaden.
- 4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.